

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 25. März 1970

Datum	Inhalt	Seite
23. 3. 1970	<u>Bayerische Disziplinarordnung (BayDO)</u>	73
23. 3. 1970	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags	95
23. 3. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend	97
4. 3. 1970	Erste Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG)	97
4. 3. 1970	<u>Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung</u>	98
19. 2. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen (RPrGV)	98
4. 3. 1970	Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Eisenbahnverordnung — EbV)	98
9. 3. 1970	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	107
11. 3. 1970	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	107
18. 3. 1970	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes	110
	Berichtigungen	110

Bayerische Disziplinarordnung (BayDO)

Vom 23. März 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	
Art. 1— 5	Anwendbarkeit des Gesetzes
Abschnitt II	
Art. 6— 14	Disziplinarmaßnahmen
Abschnitt III	
Disziplinarverfahren	
Art. 15— 26	1. Allgemeine Vorschriften
Art. 27— 29	2. Vorermittlungen
Art. 30— 33	3. Disziplinarverfügung
Art. 34— 37	4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens
Art. 38	5. Verteidigung
Art. 39— 49	6. Gerichtsverfassung
Art. 50— 60	7. Untersuchung und Anschuldigung
Art. 61— 65	8. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zur mündlichen Verhandlung
Art. 66— 72	9. Mündliche Verhandlung
Art. 73	10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren
Art. 74— 77	a) Beschwerde
Art. 78— 79	b) Berufung
Art. 80— 86	c) Rechtskraft
	11. Vorläufige Dienstenthebung

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens

Art. 87— 89	1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme
Art. 90— 96	2. Das Verfahren
Art. 97	3. Ausschluß vom Richteramt
Art. 98— 99	4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

Abschnitt V

Art. 100	Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrags
----------	--

Abschnitt VI

Art. 101—106	Kosten des Disziplinarverfahrens
--------------	----------------------------------

Abschnitt VII

Art. 107—110	Vollstreckung, Verwertungsverbot und Begnadigung
--------------	--

Abschnitt VIII

Art. 111—114	Verfahren in besonderen Fällen
--------------	--------------------------------

Abschnitt IX

Art. 115—116	Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf
--------------	---

Abschnitt X

Besondere Vorschriften

Art. 117—118	1. Polizeibeamte, Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz und Beamte der Berufsfeuerwehr
Art. 119	2. Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Abschnitt XI

Art. 120—138	Schlußvorschriften und Änderung anderer Gesetze
--------------	---

Abschnitt I Anwendbarkeit des Gesetzes

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Die Bayerische Disziplinarordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, auf die das Bayerische Beamtengesetz oder das Gesetz über kommunale Wahlbeamte Anwendung findet.

(2) Als Ruhestandsbeamte gelten auch frühere Beamte, die

1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach Art. 133, Art. 200 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes,
2. Ehrensold nach Art. 138 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte,
3. Bezüge nach Art. 189 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte,
4. für die Dauer einer Erwerbsbeschränkung Unterhaltsbeiträge nach Art. 155, Art. 200 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 109, Art. 137 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte oder
5. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind,

beziehen.

Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

Das gleiche gilt für frühere Beamtinnen, die eine ihnen nach Art. 166 des Bayerischen Beamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht erhalten haben.

Art. 2

Zulässigkeit der Disziplinarverfolgung

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

1. ein Beamter wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
2. ein Ruhestandsbeamter
 - a) wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
 - b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung (Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

Art. 3

Ermessensgrundsatz

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen.

Art. 4

Disziplinarmaßnahmen nach einer Strafe oder Geldbuße

Ist gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren eine

Strafe oder eine Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden; Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren.

Art. 5

Verfolgungsverjährung

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen oder einem als Dienstvergehen geltenden Verhalten, das eine Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen, das die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gerechtfertigt hätte, mehr als sieben Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(4) Die Verjährung wird durch die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, den Erlaß einer Disziplinarverfügung und jede sie bestätigende Entscheidung unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden, ist die Verjährung von Beginn der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gehemmt.

Abschnitt II

Disziplinarmaßnahmen

Art. 6

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können nicht nebeneinander verhängt werden.

(2) Bei Beamten auf Zeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sind nur Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung und Entfernung aus dem Dienst zulässig.

(3) Bei Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Dienst zulässig.

(4) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig; dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Sinne des Hochschullehrergesetzes.

(5) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

Art. 7

Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, und besondere Dienstanordnungen gegenüber Beamten und Widerruf der Bayerischen Bereitschaftspolizei sind keine Disziplinarmaßnahmen.

Art. 8 Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrags, darf die Geldbuße den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark, bei Ehrenbeamten einen Monatsbetrag der Entschädigung, nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens eintausend Deutsche Mark betragen.

Art. 9 Beförderung nach Verweis oder Geldbuße

Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.

Art. 10 Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung (Art. 171 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 124 ff. des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.

(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens soll das Gericht in seiner Disziplinentcheidung die Dauer der Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch um die Hälfte, abkürzen. Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit nach Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte steht einer Beförderung gleich.

(4) Die Rechtsfolgen der Gehaltskürzung (Absatz 1 bis 3) erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn; hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

Art. 11 Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt

(1) Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens soll das Gericht in seiner Disziplinentcheidung die Dauer der Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch auf drei Jahre, abkürzen. Die Rechtsfolgen der Disziplinarmaßnahme erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn; hierbei steht bei Anwendung des Satzes 2 die Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte zurückversetzt wurde, der Beförderung gleich.

(2) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.

Art. 12 Entfernung aus dem Dienst

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und der Anwartschaft auf Versorgung und schließt Hinterbliebenenversorgung aus. Der Beamte verliert ferner die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Dienstherrn, die dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegen, bei Rechtskraft des Urteils bekleidet. Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und wird der Beamte nur wegen eines in dem Ehrenamt oder in Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verurteilt, so kann die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden.

(3) Ein aus dem Dienst entfernter Beamter darf nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wieder in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern berufen werden. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis bei einer unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bedarf der Zustimmung der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Art. 13 Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Art. 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Sie schließt auch die Hinterbliebenenversorgung aus und bewirkt den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat. Art. 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Art. 14 Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Richter bei einem dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, verlieren der Beamte und seine versorgungsberechtigten Angehörigen auch die Ansprüche und Anwartschaften aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Richter bei einem dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt III

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 15

Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Gerichten ausgeübt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt, soweit nicht die Gerichte zuständig sind; sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(3) Bei Bürgermeistern, Landräten und deren gewählten Stellvertretern (Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) nimmt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach diesem Gesetz die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. Im übrigen bestimmt das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung, wer bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und höheren Dienstvorgesetzten nach diesem Gesetz ausübt.

Art. 16

Verfahren gegen Ruhestandsbeamte

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Art. 17

Disziplinarverfahren und andere Verfahren

(1) Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, kann zwar wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber auszusetzen. Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ist auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig wird.

(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein nach Absatz 1 ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. Ein nach Absatz 2 ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Beamte kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen eine Aussetzung durch das Verwaltungsgericht können die Einleitungsbehörde und der Beamte Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

(5) Wird der Beamte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein

Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

Art. 18

Tatsächliche Feststellungen in anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Gericht bindend. Das Gericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (Art. 72) zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren mit Einverständnis aller Beteiligten ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 19

Fortsetzung des Disziplinarverfahrens bei Dienstherrnwechsel oder Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses

Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn versetzt, tritt er nach Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn über oder scheidet er aus einem Beamtenverhältnis aus und wird innerhalb von sechs Monaten ein neues Beamtenverhältnis nach bayerischem Beamtenrecht begründet, wird das Disziplinarverfahren in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt der Versetzung, des Übertritts oder des Ausscheidens des Beamten aus dem Beamtenverhältnis befunden hat.

Art. 20

Verhandlungsunfähigkeit und Abwesenheit des Beamten

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Beamte verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter oder Ruhestandsbeamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegeschaf nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

Art. 21

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Gerichts in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; diese Pflicht besteht auch gegenüber den entsprechenden Stellen beim Bund und in den Ländern.

(2) Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland die Amtsgerichte und die Verwaltungsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, entscheidet das Gericht über die Vernehmung; soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist (Art. 52), hat das Gericht dem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen.

Art. 22

Beweiserhebungen

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen (Dienstvorgesetzter, Untersuchungsführer, Gericht), entscheiden über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Dienstliche Auskünfte von Behörden, Gerichten, Beamten, Richtern und sonstigen öffentlichen Bediensteten sind schriftlich anzufordern und zu erteilen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

Art. 23

Ausschluß von Festnahme und Vorführung

Der Beamte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch zwangsweise vorgeführt werden. Art. 54 bleibt unberührt.

Art. 24

Zustellung

(1) Anordnungen und Entscheidungen im Disziplinarverfahren werden nur zugestellt, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle anderen Mitteilungen ergehen formlos.

(2) Im gerichtlichen Verfahren wird nach § 56 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugestellt. Im übrigen wird im Disziplinarverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz zugestellt.

(3) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

Art. 25

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Der Beginn der Fristen der Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird nicht dadurch hinausgeschoben, daß die Belehrung nach Absatz 1 unterblieben oder nicht richtig erteilt ist.

Art. 26

Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung, insbesondere über die Ablehnung von Gerichtspersonen, die nachträgliche Anhörung eines Beteiligten, die Berechnung der Fristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Beweismittel, die Beweisaufnahme, die Vernehmung des Beschuldigten und den Gang der Hauptverhandlung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

2. Vorermittlungen

Art. 27

Ermittlungen des Dienstvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. Der Beamte kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger zuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten auf Antrag eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. Spätestens vor Erlass einer Disziplinarverfügung ist unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Dem Beamten ist Gelegenheit zu einem abschließenden Gehör zu geben; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Art. 28

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beamten mit. Auf Antrag des Beamten ist die Einstellung schriftlich zu begründen.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

Art. 29

Fortgang des Verfahrens

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und reicht seine Disziplinarbefugnis aus, erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Disziplinarverfügung

Art. 30

Inhalt, Zuständigkeit

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (Art. 8),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

Sind einem der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstvorgesetzten nach Art. 36 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag verhängen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen durch Rechtsverordnung weiter abstufen oder ausschließen. Bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen durch Rechtsverordnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 regeln.

(5) Gegen Bürgermeister, Landräte und deren gewählte Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) kann keine Disziplinarverfügung erlassen werden.

Art. 31

Form

(1) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Staatsbehörden kann die Zeichnungsbefugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zuzustellen.

Art. 32

Rechtsbehelfe

(1) Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen dem nächsthöheren oder dem Dienstvorgesetzten vorzulegen, der von der obersten Dienstbehörde oder dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Staatsministerium hierfür allgemein bestimmt ist. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, gilt Art. 27 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für die Beschwerdeentscheidung gilt Art. 31 sinngemäß.

(3) Gegen die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde oder die Beschwerdeentscheidung kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzureichen; er soll begründet werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsgericht vor. Das Gericht gibt dem Beamten Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern.

(4) Das Verwaltungsgericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung oder die Beschwerdeentscheidung endgültig durch Beschluß. Es kann die Disziplinarverfügung oder die Beschwerdeentscheidung aufrecht erhalten, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. Es kann das Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, auch einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach

dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten und dem Dienstvorgesetzten zuzustellen.

Art. 33

Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis

(1) Bestätigt das Verwaltungsgericht im Falle des Art. 32 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach Art. 32 Abs. 4 Satz 4 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Beamten nur durch den höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde und nur aus den Gründen des Art. 87 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zulässig.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung der nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Beamte zu hören. Art. 27 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

Art. 34

Einleitung

Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das gerichtliche Verfahren. Es wird dann schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beamten zugestellt; die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

Art. 35

Disziplinarverfahren auf Antrag des Beamten

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, hat sie dem Beamten bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Der Beamte kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe eine schriftliche Begründung der Entscheidung beantragen. Wird dabei in den Gründen festgestellt, daß ein Dienstvergehen vorliegt, oder wird offen gelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der begründeten Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. Art. 32 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

Art. 36

Einleitungsbehörde

(1) Einleitungsbehörde für die Beamten des Staates ist die oberste Dienstbehörde. Die Staatsministerien können ihre Befugnisse als Einleitungsbehörde durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Einleitungsbehörden für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium oder die von diesem durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden. In Disziplinarsachen der Bürgermeister, der Landräte und der gewählten Stellvertreter der Landräte ist die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Einleitungsbehörde.

(3) Staatsministerien, die nach Absatz 1 Satz 2 die Befugnisse der Einleitungsbehörde auf andere Behörden übertragen haben, sowie die nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Staatsministerien können die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Einzelfall in jedem Stand des Verfahrens an sich ziehen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dies dem Beamten und seinem Verteidiger, nach Anhängigkeit beim Gericht auch diesem mitzuteilen. Mit der Zustellung der Mitteilung an den Beamten wird die Zuständigkeit des Staatsministeriums als Einleitungsbehörde begründet.

(4) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt.

(5) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens geht in den Fällen des Art. 19 die Zuständigkeit auf die Einleitungsbehörde des neuen Dienstherrn über.

Art. 37

Disziplinarverfahren gegen Beamte mit mehreren Ämtern oder gegen mehrere Beamte

(1) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beamte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldungsschrift beim Verwaltungsgericht (Art. 61) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen. Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, entscheidet auf Antrag einer Einleitungsbehörde für die beteiligten Einleitungsbehörden die zuständige oberste Dienstbehörde (Art. 36 Abs. 1 Satz 1) oder das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium (Art. 36 Abs. 2) oder, wenn mehrere dieser Behörden zuständig sind, diese gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig ist.

5. Verteidigung

Art. 38

(1) Der Beamte kann sich im Disziplinarverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Entsprechendes gilt in den Fällen der Art. 111 bis 114 und des Art. 116. Von Amts wegen wird ein Verteidiger nur im Falle des Art. 54 Abs. 1 Satz 3 bestellt. Der Verteidiger ist zu den Anhörungen des Beamten in den Vorermittlungen sowie zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im gerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen zu laden. Von allen

Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Gerichts, die dem Beamten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beamten.

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in Art. 45 Nrn. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören; vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

6. Gerichtsverfassung

Art. 39

Rechtsweg

(1) Die Disziplinargerichtsbarkeit wird von den Verwaltungsgerichten und vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

(2) Die Verwaltungsgerichte, an denen Kammern für Disziplinarsachen errichtet sind, und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sind für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach Art. 71 Abs. 7, Art. 100 Abs. 7 ausschließlich zuständig.

(3) Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, bei welchen Verwaltungsgerichten Kammern für Disziplinarsachen zu bilden sind und auf welche Regierungsbezirke sich die Zuständigkeit dieser Kammern erstreckt. Die Bezirke der Kammern können nur zu Beginn des Geschäftsjahres geändert werden.

Art. 40

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht (Kammer für Disziplinarsachen), in dessen Bezirk der Ort liegt, der bei Zustellung der Disziplinarverfügung oder bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des Beamten war. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb Bayerns, ist das Verwaltungsgericht München zuständig.

(2) Bei Ruhestandsbeamten ist der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz in Bayern nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Liegt dieser außerhalb Bayerns, so ist das Verwaltungsgericht München zuständig.

Art. 41

Bestimmung des zuständigen Gerichts

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten entscheidet auf Antrag eines Gerichts, der Einleitungsbehörde oder des Beamten der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

Art. 42

Gerichtsverfassung

Für die Gerichtsverfassung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Art. 43

Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem

und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern.

(2) Die Beamtenbeisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit oder kommunale Wahlbeamte sein. Einer der Beamtenbeisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Einer der Beisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst dem Verwaltungszweig des beschuldigten Beamten angehören; richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten, muß ein Beisitzer kommunaler Wahlbeamter sein. Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(3) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 44

Beamtenbeisitzer

(1) Das Staatsministerium des Innern stellt für jeweils vier Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine Liste von Beamten mit dem dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk auf, aus der die Beamtenbeisitzer auszulosen sind. Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat) können für die Aufnahme von Beamten in die Listen Vorschläge machen. In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. Das Staatsministerium des Innern übersendet die Listen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und nach Abschluß der Auslosung für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Art. 49 Abs. 3) den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind.

(2) Aus den in den Vorschlagslisten genannten Beamten, die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht ausgelost worden sind, werden durch zwei vom Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmte Direktoren für jede Kammer rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer aus der für den Kammerbezirk erstellten Vorschlagsliste auf die Dauer von vier Jahren ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in Listen eingetragen. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung von Beamtenbeisitzern sind Ersatzbeisitzer auszulosen und in Hilfslisten einzutragen. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Beamtenbeisitzer von ihrer Auslosung in Kenntnis.

(3) Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer und Ersatzbeisitzer ist unter Berücksichtigung von Art. 43 Abs. 2 Satz 3 die Reihenfolge einzuhalten, die sich aus der Eintragung in die Listen ergibt. Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzer erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(4) Der Beamtenbeisitzer hat vor Antritt seines Amtes den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes zu leisten.

Art. 45

Ausschluß von Richtern und Beamtenbeisitzern

Ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,

2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

Art. 46

Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Der Vorsitzende kann Beamtenbeisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Antrag des Betroffenen entscheidet das Gericht endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken. Art. 105 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 47

Verbot der Amtsausübung

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach Art. 68 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde, ist während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.

Art. 48

Erlöschen des Amtes

(1) Das Amt eines Beamtenbeisitzers erlischt, wenn er

1. im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe verurteilt, oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt wird,
2. in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder
3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für kommunale Wahlbeamte, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wiedergewählt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Versetzung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

Art. 49

Disziplinarsenate

(1) Für Disziplinarsachen werden beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Disziplinarsenate gebildet.

(2) Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern

als ehrenamtliche Verwaltungsrichter, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. Art. 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beamtenbeisitzer werden durch zwei Richter der Disziplinarsenate aus den Beamten ausgelost, die dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Beisitzer benannt sind (Art. 44 Abs. 1). Art. 44 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof teilt den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, die Namen der ausgelosten Beamten mit.

(4) Im übrigen gelten für die Disziplinarsenate Art. 45 bis 48 entsprechend.

7. Untersuchung und Anschuldigung

Art. 50

Untersuchung, Untersuchungsführer

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser kann abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem Beamten davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren zum Nachteil des Beamten nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Der Untersuchungsführer kann gegen seinen Willen nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstunfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.

(4) Für den Untersuchungsführer gelten Art. 45 und § 24 Abs. 1 und 2, §§ 25, 26, 26a Abs. 1, §§ 29, 30 der Strafprozeßordnung entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinne des § 25 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Beamten. Über die Ablehnung entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

Art. 51

Schriftführer

(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Für den Schriftführer gilt Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen. Gegen

die Entscheidung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

Art. 52

Befugnisse des Untersuchungsführers

Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. Wird die Beschlagnahme oder Durchsuchung vom Untersuchungsführer angeordnet, so kann der hiervon Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 53

Vernehmung des Beamten

Der Beamte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlung gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.

Art. 54

Gutachten über den Geisteszustand

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beamten kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung eines Sachverständigen auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beamte in ein örtliches Nervenkrankenhaus gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beamten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beamte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, bestellt der Vorsitzende der Kammer von Amts wegen für das Unterbringungsverfahren einen Verteidiger.

(2) Gegen den Beschluß nach Absatz 1 Satz 1 ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

Art. 55

Beweiserhebung, Akteneinsicht

(1) Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beamten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beamten oder der Einleitungsbehörde stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (Art. 71) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.

Art. 56

Stellung der Einleitungsbehörde

(1) Die Einleitungsbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten. Sie ist zu allen Vernehmungen des Beamten und zu allen Be-

weiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) Die Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn die Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

Art. 57

Abschließende Anhörung

(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Wird der Beamte abschließend mündlich gehört, ist hierzu die Einleitungsbehörde zu laden.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beamten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

Art. 58

Einstellung des Verfahrens

(1) Die Einleitungsbehörde hat das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht beim Verwaltungsgericht anhängig ist, einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,
3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, ohne in den Ruhestand zu treten, und das Verfahren nicht nach Art. 19 fortzusetzen ist,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach Art. 175 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 128 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte eintreten,
5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
7. nach Art. 4 von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen insbesondere die Ansprüche auf Ruhegehalt und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Der Verzicht schließt auch die Hinterbliebenenversorgung aus.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Verfahren, solange es noch nicht beim Verwaltungsgericht anhängig ist, einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen der ihr nach Art. 30 zustehenden Befugnis verhängen. Die Einstellungsverfügung ist dem Beamten zuzustellen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten Art. 28 Abs. 2 und Art. 33 entsprechend.

Art. 59

Beschleunigung des Verfahrens

(1) Ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt (Art. 61 Abs. 2), kann der Beamte

die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen. Das Gericht kann die nach Satz 1 bestimmte Frist verlängern.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach Art. 17 ausgesetzt ist.

Art. 60

Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde verfaßt die Anschuldigungsschrift.

(2) Die Anschuldigungsschrift hat die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, aufzuführen und die Beweismittel anzugeben.

8. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zur mündlichen Verhandlung

Art. 61

Behandlung der Anschuldigungsschrift

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.

(2) Der Vorsitzende stellt dem Beamten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, in der der Beamte sich schriftlich äußern kann. Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach Art. 62 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen. Ist die Einleitungsbehörde keine staatliche Behörde, stellt der Vorsitzende auch der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu.

(3) Teilt die Einleitungsbehörde dem Gericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis die Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende hat die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

(5) Art. 54 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht. In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt ferner Art. 59 entsprechend.

Art. 62

Nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Die Einleitungsbehörde und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten zur Anschuldigungsschrift (Art. 61 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig

gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

Art. 63

Verbindung und Trennung

(1) Das Verwaltungsgericht kann bei ihm anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Verwaltungsgerichten anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde, eines Gerichts oder eines der beschuldigten Beamten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und das zuständige Gericht bestimmen.

Art. 64

Akteneinsicht

Der Beamte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Gericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften fertigen.

Art. 65

Anberaumung der mündlichen Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 61 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt hierzu die Einleitungsbehörde, die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen der Einleitungsbehörde, der Rechtsaufsichtsbehörde, des Beamten und seines Verteidigers anzugeben. Ebenso läßt er andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beamte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beamte sich in der mündlichen Verhandlung zur Sache eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

9. Mündliche Verhandlung

Art. 66

Abwesenheit des Beamten

(1) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Beamte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende kann aber, sofern der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beamten anordnen.

(2) Ist der Beamte vorübergehend verhandlungsunfähig, kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, ist ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen.

Art. 67

Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus den in § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 68

Gang der mündlichen Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann den Beam-

tenbeisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, mit der Berichterstattung beauftragen. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beamten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beamte erschienen, wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beamten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beamte und die Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder das Gericht durch zu begründenden Beschluß sie für unerheblich erklärt.

(3) Beweisanträgen nach Art. 62 ist zu entsprechen, es sei denn, daß

1. die Erhebung des Beweises unzulässig,
2. die Tatsache, die bewiesen werden soll,
 - a) offenkundig,
 - b) für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder
 - c) als wahr unterstellt werden kann oder
3. das Beweismittel unerreichbar ist.

Das Gericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält. § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und Art. 18 Abs. 1 finden Anwendung. Das Gericht kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.

(4) Vor Schluß der Beweisaufnahme ist ein anwesender bevollmächtigter Beamter der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf seinen Antrag zu hören.

(5) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden die Einleitungsbehörde, sodann der Beamte und sein Verteidiger gehört. Der Beamte hat das letzte Wort.

Art. 69

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beamten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung, soweit sich nicht aus Art. 18 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

Art. 70

Urteil

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1 vorliegen. In den Fällen des Art. 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der mündlichen Verhandlung durch Beschluß eingestellt werden. Das Gericht kann ferner das Verfahren mit Zustimmung der Einleitungsbehörde durch Beschluß einstellen, wenn es das Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

Art. 71

Unterhaltsbeitrag

(1) Das Verwaltungsgericht kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Auf den Familienstand ist dabei Rücksicht zu nehmen. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hatte oder verdient hätte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Das Verwaltungsgericht muß über die Frage der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages von Amts wegen eine Entscheidung treffen.

(2) Das Verwaltungsgericht kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Die Leistung des Unterhaltsbeitrages kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verurteilte im Umfange des gezahlten Unterhaltsbeitrages für den gleichen Zeitraum bestehende Rentenansprüche an den früheren Dienstherrn rechtswirksam abtritt und diesem, soweit Renten bereits gezahlt worden sind, entsprechende Beträge erstattet.

(5) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(6) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der Art. 171 bis 173, Art. 175 und 178 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 124 bis 126, Art. 128 und 130 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der Art. 171 und 173 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 124 und 126 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sind die Höchstgrenze (Art. 171 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 124 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 126 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

(7) Die Regelung des Unterhaltsbeitrages (Absätze 3 bis 6) obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten des Staates den nach Art. 168 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bestimmten Behörden.

Art. 72

Verkündung des Urteils

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Hat das Verwaltungsgericht eine Vernehmung nach Art. 68 Abs. 2 und 3 für unerheblich erklärt, ist dies zu begründen. Die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung eines Unterhaltsbeitrages ist ebenfalls zu begründen.

(2) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(3) Dem Beamten, der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen; der Einleitungsbehörde sind auf Verlangen weitere Abschriften zu übersenden.

10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

Art. 73

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts ist die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Ordnungsstrafe oder eine dritte Person betreffen. Die Beschwerde steht dem Beamten, der Einleitungsbehörde und den sonst von der Entscheidung Betroffenen zu.

(2) Im übrigen gelten für die Statthaftigkeit, die Form und die Frist der Beschwerde sowie das weitere Verfahren die Vorschriften des § 146 Abs. 3, § 147 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 §§ 148 bis 151 der Verwaltungsgerichtsordnung. Art. 54 Abs. 2 bleibt unberührt.

b) Berufung

Art. 74

Einlegung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht dem Beamten und der Einleitungsbehörde die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung einzulegen. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, kann der Vorsitzende die Beruungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beamten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beamten nur geändert werden, wenn die Einleitungsbehörde dies bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung beantragt.

(4) Im übrigen richten sich Form und Frist der Berufung, Zurücknahme der Berufung, Anschlußberufung und Umfang der Nachprüfung nach den Vorschriften der § 124 Abs. 2 und 3, § 125 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 126 bis 129 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Berufungsschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

Art. 75

Entscheidung durch Beschluß

(1) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß

1. die Berufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren nach Art. 170 Abs. 3 Satz 2 einstellen,
3. aus den in § 130 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründen das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen; dieses ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

(2) Vor Beschlußfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch an ein anderes Verwaltungsgericht

oder an eine andere Kammer für Disziplinarsachen zurückverweisen.

(3) Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und den beiden Berufsrichtern zu unterschreiben; sie sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beamten, der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen.

Art. 76

Entscheidung durch Urteil

(1) Findet eine mündliche Verhandlung statt, entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über die Berufung durch Urteil. Das Urteil ist vom Vorsitzenden und den beiden Berufsrichtern zu unterschreiben.

(2) Hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung für zulässig und für begründet, hat er das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und, wenn er nicht entsprechend Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

Art. 77

Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

(1) Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend. Von dem Verlesen von Niederschriften (Art. 68 Abs. 1 Satz 3) kann abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und die Einleitungsbehörde darauf verzichten. Art. 62 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung. Der Vorsitzende kann einen der Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Berufungsfrist vorgebracht werden, braucht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

c) Rechtskraft

Art. 78

Rechtskraft der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

(1) Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Verwaltungsgericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen des Verwaltungsgerichts werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

Art. 79

Rechtskraft der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs werden mit Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

11. Vorläufige Dienstenthebung

Art. 80

Vorläufige Dienstenthebung

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

Art. 81

Einbehaltung von Bezügen

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anord-

nen, daß ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge des Beamten einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Eine Dienstaufwandsentschädigung ist für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung einzustellen. Für Ehrenbeamte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Ist gegen eine verheiratete Beamtin ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und stellt sie einen Antrag nach Art. 166 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, darf eine Abfindung vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. Art. 166 Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

Art. 82

Mehrere Ämter

(1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet. Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und wird das förmliche Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet, so kann die Maßnahme auf das kommunale Ehrenamt beschränkt werden.

(2) Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

Art. 83

Zustellung, Wirksamwerden

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach Art. 80 und 81 getroffenen Anordnungen ist dem Beamten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beamten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

Art. 84

Aufhebung der Anordnung

(1) Staatsministerien, die die Befugnisse der Einleitungsbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen haben (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), sowie die für die Rechtsaufsicht zuständigen Staatsministerien (Art. 36 Abs. 2 Satz 1) können die Einleitungsbehörde anweisen, eine Anordnung nach Art. 80 oder nach Art. 81 zu treffen oder eine bereits getroffene Anordnung ganz oder teilweise wieder aufzuheben.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach Art. 80 und 81 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben, eine auf Weisung nach Absatz 1 ergangene Anordnung jedoch nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Auf Antrag des Beamten entscheidet das Verwaltungsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Behörde, die die Anordnung erlassen hat, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

Art. 85

Verfall und Nachzahlung einbehaltener Bezüge

(1) Die nach Art. 81 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 58 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren aufgrund des Art. 58 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf eine andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt wird. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten Nebentätigkeit (Art. 73 bis 75 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 43 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Über die Anrechnung entscheidet die Einleitungsbehörde.

Art. 86

Vorläufige Dienstenthebung bei schuldhaftem Fernbleiben

Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben (Art. 80), während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach Art. 81 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte ausgesprochene Verlust der Dienstbezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Einleitungsbehörde festzustellen.

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

Art. 87

Zulässigkeit, Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig gegenüber der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruches, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils,

oder

in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruches oder der Einstellung des Verfahrens,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder Beamtenbeisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig, wenn ein Gericht rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat, die nach Art und Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(3) Als erheblich sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beamte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 vorliegen.

Art. 88

Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 89

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt

verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Das Verfahren

Art. 90

Wiederaufnahmeantrag

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

Art. 91

Zuständigkeit

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

Art. 92

Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags

(1) Das Gericht (Art. 91) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde zulässig.

Art. 93

Zulassung der Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Gericht den Antrag nicht, beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist das Gericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des Art. 87 Abs. 1 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramt ausgeschlossen war.

(3) Hat das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, gelten in den Fällen des Art. 87 Abs. 4 die Art. 80 bis 85 entsprechend.

Art. 94

Zustellung, Ermittlungen

(1) Der Vorsitzende des nach Art. 93 Abs. 2 zuständigen Gerichts hat den Wiederaufnahmeantrag und den nach Art. 93 Abs. 1 ergangenen Beschluß den anderen Antragsberechtigten zuzustellen und dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Richter nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten die Vorschriften über die Untersuchung entsprechend.

Art. 95

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 94 Abs. 1 kann das Gericht mit Zustimmung der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Ist die Einleitungsbehörde keine staatliche Be-

hörde, so ist auch die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur mündlichen Verhandlung. Für diese gelten die Art. 65 bis 69, Art. 72, Art. 76 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 entsprechend.

Art. 96

Entscheidung bei mündlicher Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Gericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß vom Richteramt

Art. 97

Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

Art. 98

Rechtsstellung

Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil zugunsten des Verurteilten ersetzt, erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Beförderungen, die wegen des Disziplinarurteils unterblieben sind, sind nachzuholen. Lautet das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, gelten Art. 48 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 24 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.

Art. 99

Ersatz des sonstigen Schadens

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach Art. 98 hinaus aufgrund entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Freistaat Bayern verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann nur innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, gelten für die Weiterverfolgung §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Art. 183 und 184 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 140 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

Abschnitt V

Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

Art. 100

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann das Verwaltungsgericht einen nach Art. 71 bewilligten Unterhaltsbeitrag durch Beschluß herabsetzen oder entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich des-

sen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann das Verwaltungsgericht einen nach Art. 71 bewilligten Unterhaltsbeitrag durch Beschluß im gesetzlichen Rahmen erhöhen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder nur vorübergehende Verschlechterung bleibt außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 71 vorliegen.

(3) Unterhaltsbeiträge nach Abs. 2 können von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

(4) Das Verwaltungsgericht kann, wenn es Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden der Kammer damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Verwaltungsgericht ist auch zuständig, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde zulässig; Art. 73 gilt entsprechend.

(7) Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Kosten des Disziplinarverfahrens

Art. 101

Kosten

(1) Kosten im Sinne dieses Abschnittes sind die Gebühren und Auslagen. Gebühren werden in Verfahren nach diesem Gesetz nicht erhoben.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie in den Vorermittlungen und in der Untersuchung entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach dem im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;
2. Telegramm- und Fernschreibgebühren;
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Aufwendungen;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen; erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;
5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, der Einleitungsbehörde, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer, sowie deren sonstige bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstandenen Aufwendungen;
6. die Aufwendungen für die Unterbringung und Untersuchung des Beamten in einem öffentlichen Nervenkrankenhaus;
7. die Vergütung des dem Beamten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 3 bestellten Verteidigers;
8. die Auslagen des nach Art. 20 Abs. 2 bestellten Pflegers.

Art. 102

Kosten des förmlichen Disziplinarverfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten insoweit aufzuerlegen, als er in den Anschuldigungspunkten im förmlichen Disziplinarverfahren verurteilt wird.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 58 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt wird

und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist;

2. im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Beamten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

Art. 103

Kosten des Rechtsmittelverfahrens

(1) Wird ein von einem Beamten im förmlichen Disziplinarverfahren eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beamten aufzuerlegen. Wird ein von der Einleitungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, trägt der Dienstherr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, kann das Gericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Beamten und den Dienstherrn verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der Art. 35, 111 bis 114 oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder durch eine Beschwerde nach Art. 100 Abs. 6 entstanden sind.

Art. 104

Notwendige Aufwendungen des Beamten

(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Aufwendungen einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, können im förmlichen Disziplinarverfahren dem Dienstherrn ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beamte freigesprochen wird oder die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Art. 102 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Sie sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des Beamten erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Im Antragsverfahren nach den Art. 35, 100, 111 bis 114 gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 105

Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache im förmlichen Disziplinarverfahren muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Höhe der Kosten sowie der dem Beamten zu erstattenden notwendigen Aufwendungen wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts, bei Einstellung des Verfahrens durch die Einleitungsbehörde von dieser festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren dem Beamten oder einem Dritten auferlegten Kosten fließen dem Freistaat Bayern zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind.

Art. 106

Kosten bei Disziplinarverfügungen

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (Art. 58 Abs. 2 Satz 2). Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt Art. 32 entsprechend.

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten festgesetzt; gegen die Festsetzung kann der Beamte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen, das endgültig durch Beschluß entscheidet. Die Kosten fließen dem Dienstherrn zu, der das Verfahren durchgeführt hat.

(3) Für das Verfahren nach Art. 32 gelten Art. 103 Abs. 1 und 2 und Art. 104 Abs. 1 sinngemäß. Kostenfestsetzung und Kostenzufluß bestimmen sich im Beschwerdeverfahren nach Absatz 2, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Art. 105 Abs. 2 und 3.

Abschnitt VII

Vollstreckung, Verwertungsverbot und Begnadigung

Art. 107

Wirksamwerden und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten werden. Die Geldbußen fließen dem Dienstherrn des Beamten zu.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Vom Ersten des Monats an, der der Rechtskraft des Urteils folgt, werden die Dienstbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe gezahlt.

(6) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(7) Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts; bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe.

Art. 108

Beitreibung von Geldbeträgen

(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Dienst- und Versorgungsbezügen oder vom Unterhaltsbeitrag einbehalten werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz beigetrieben.

(3) Die Vollstreckungsbehörden des Freistaates Bayern und der Gemeinden haben Vollstreckungsersuchen der Gerichte zu entsprechen.

Art. 109

Verwertungsverbot und Entfernung von Vorgängen aus den Personalakten

(1) Verweis und Geldbuße dürfen nach drei Jahren, eine Gehaltskürzung nach fünf Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Art. 9 bleibt unberührt. Der Beamte gilt nach Eintritt des Verwertungsverbot als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die in den Personalakten enthaltenen Eintragungen über die Disziplinarmaßnahmen sind nach Eintritt des Verwertungsverbot mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Auf Antrag des Beamten werden die Vorgänge über die dem Verwertungsverbot unterliegenden Disziplinarmaßnahmen aus den Personalakten entfernt und gesondert aufbewahrt. Die entfernten Vorgänge dürfen nur mit Zustimmung des Beamten eingesehen werden.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme rechtskräftig oder unanfechtbar geworden ist. Sie endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, und für mißbilligende Äußerungen (Art. 7 Abs. 2). Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt drei Jahre.

Art. 110

Begnadigung

(1) Der Bayerische Ministerpräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 25 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenwege bewilligt werden, ist Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt VIII

Verfahren in besonderen Fällen

Art. 111

Fernbleiben vom Dienst, Ablehnung einer erneuten Berufung

(1) In den Fällen des Art. 81 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, des Art. 176 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 3 Abs. 4 des Rechtsstellungsgesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Kammer für Disziplinarsachen) beantragen. Art. 20 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat; er ist zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begrün-

dung vor ihrem Ablauf beim Gericht eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme dem Gericht vor; Art. 40 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Das Gericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder ist in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, des Art. 176 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 3 Abs. 4 des Rechtsstellungsgesetzes das förmliche Disziplinarverfahren bei einem Gericht anhängig, ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Art. 112

Auslegung einer Disziplinentcheidung

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinentcheidung, ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Kammer für Disziplinarsachen) oder, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nicht erteilt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig.

(3) Der Antrag auf Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist auch gegen die Feststellungen nach Art. 85 Abs. 1 Nr. 3, Art. 86 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Einleitungsbehörde nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1, Art. 102 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zulässig.

(4) Für das Verfahren gelten Art. 20, Art. 111 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Art. 113

Strafe oder Ordnungsmaßnahme nach Disziplinarmaßnahme

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 vorliegen.

(2) Der Antrag ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, oder wenn im förmlichen Disziplinarverfahren entschieden wurde, bei dem Gericht einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Der Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist vor der Entscheidung des Gerichts Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Beamten und, wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch der zuständigen Einleitungsbehörde und der für den Dienstherrn zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Lehnt der Dienstvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, kann der Beamte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Kammer für Disziplinarsachen) beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen, der ihn erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag vor ihrem Ablauf beim Gericht eingeht. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Gericht vor. Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet endgültig durch Beschluß. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme beantragt, die vom Gericht bestätigt oder verhängt worden ist, gilt Absatz 3 Satz 5 und 6 entsprechend.

Art. 114

Rechtsmittel gegen schriftliche Mißbilligung

Wird dem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung (Art. 7 Abs. 2) ein Dienstvergehen zur Last gelegt, gilt Art. 32 entsprechend.

Abschnitt IX

Verfahren gegen Beamte auf Probe und Widerruf

Art. 115

Disziplinarverfahren

Gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf findet wegen eines Dienstvergehens, das eine schwerere Disziplinarmaßnahme als Geldbuße zur Folge hätte, kein Disziplinarverfahren statt. Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Sinne des Hochschullehrergesetzes.

Art. 116

Verfahren bei Entlassung, Reinigungsverfahren

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach Art. 36 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beamten mitzuteilen. Der mit der Untersuchung beauftragte Richter oder Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Art. 50 Abs. 2 Satz 2, Art. 80 bis 85 gelten entsprechend.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Art. 35 gilt sinngemäß.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll, oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt X

Besondere Vorschriften

1. Polizeibeamte, Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz und Beamte der Berufsfeuerwehr

Art. 117

Dienstvorgesetzter bei Polizeibeamten

Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzte der Polizeibeamten der staatlichen Polizei Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 sind.

Art. 118

Einbehaltung, Kürzung und Wegfall der Abfindung

(1) Ist gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, darf die Abfindung nach

Art. 195 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden.

(2) Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, wird für jeden Monat, für den der Beamte ein gekürztes Ruhegehalt erhält (Art. 107 Abs. 4 Satz 2), ein Sechzigstel der aus den ungekürzten Dienstbezügen des letzten Monats errechneten Abfindung (Art. 195 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes) in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte über das sechzigste Lebensjahr hinaus Dienst geleistet hat (Art. 195 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(3) Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, verliert er auch den Anspruch auf eine noch nicht gezahlte Abfindung; im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist die Abfindung nach Absatz 2 zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils, das auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Gehaltskürzung lautet, in den Ruhestand tritt. Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt und tritt er vor Rechtskraft des Urteils wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist der Berechnung der Abfindung nach Art. 195 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die im Urteil bestimmte Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung des Landesamts verwendet werden (Art. 197 des Bayerischen Beamtengesetzes) und für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr (Art. 198 des Bayerischen Beamtengesetzes).

2. Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 119

Anhörungsspflicht

Erläßt die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine andere staatliche Behörde nach diesem Gesetz eine Disziplinarverfügung oder eine andere auf disziplinäre Verfolgung gerichtete Maßnahme gegen einen Beamten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, ist dem Dienstherrn Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In besonders dringenden Fällen kann die Anhörung nachgeholt werden. Zieht das zuständige Staatsministerium die Befugnisse der Einleitungsbehörde nach Art. 36 Abs. 3 an sich, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

Abschnitt XI

Schlußvorschriften und Änderung anderer Gesetze

Art. 120

Durchführungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des Abschnitts II und des Art. 81 anzusehen sind.

Art. 121

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, für die nach diesem Gesetz die Verwaltungsgerichte (Kammern für Disziplinarsachen) und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Disziplinarsenat) zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, auf diese Gerichte über.

(2) Form und Frist von Rechtsmitteln gegen disziplinarrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, im Zeitpunkt des Inkrafttretens aber noch nicht unanfechtbar sind, richten sich nach bisherigem Recht. Satz 1 gilt sinngemäß für die Abänderung einer Disziplinarverfügung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3.

(3) Ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf ein Rechtsmittel hin über eine Dienststrafverfügung oder über ein erstinstanzliches Urteil eines Dienststrafgerichts zu entscheiden, finden die Art. 4 und 5 auch dann Anwendung, wenn die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. Eine angefochtene Entscheidung ist jedoch nicht allein deshalb aufzuheben oder abzuändern, weil dieses Gesetz nach bisherigem Recht mögliche Disziplinarmaßnahmen nicht mehr vorsieht.

(4) Entscheidungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unanfechtbar sind, sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschiedene Disziplinarverfahren können nach den Vorschriften des Art. 87 bis 99 wiederaufgenommen werden.

Art. 122

Übergangsregeln für Unterhaltsbeiträge

(1) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, sind die Art. 71 und 100 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Verwaltungsgericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen; dies gilt nicht, wenn eine Nachversicherung durchgeführt worden ist. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung des Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Art. 171 bis 173, Art. 177 und 178 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 124 bis 126, Art. 129 und 130 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht

nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

Art. 123

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153), geändert durch das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. In Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Dienststrafe“ durch das Wort „Disziplinarstrafe“ und das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
3. In Art. 48 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Dienststrafverfahren“ und „Dienststrafverfahrens“ durch die Worte „Disziplinarverfahren“ und „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
4. In Art. 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenwege bewilligt werden, findet Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.“
5. In Art. 50 wird das Wort „Dienststrafordnung“ durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“ ersetzt.
6. In Art. 58 Abs. 4 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
7. In Art. 68 Abs. 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
8. In Art. 81 Abs. 2 wird das Wort „dienststrafrechtliche“ durch das Wort „disziplinarrechtliche“ ersetzt.
9. In der Überschrift vor Art. 84 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ ersetzt.
10. Art. 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ und das Wort „Dienststrafordnung“ durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“ ersetzt.
11. In Art. 108 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Dienststrafgerichts“ durch das Wort „Disziplinargerichts“ und das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
12. In Art. 123 Abs. 2 wird das Wort „Dienststrafurteil“ durch das Wort „Disziplinarurteil“ ersetzt.
13. In Art. 176 Satz 3 wird das Wort „dienststrafrechtliche“ durch das Wort „disziplinarrechtliche“ ersetzt.
14. In Art. 180 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
15. In Art. 199 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.

Art. 124

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der Fassung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2, Nr. 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 1 wird das Wort „Dienststrafordnung“ durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“ ersetzt.
3. In Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Dienststrafordnung“ durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ und das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
5. In Art. 25 wird die bisherige Vorschrift Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenwege bewilligt werden, findet Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.“
6. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
7. In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
8. In Art. 46 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „dienststrafrechtliche“ durch das Wort „disziplinarrechtliche“ ersetzt.
9. In der Überschrift vor Art. 48 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ ersetzt.
10. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ und das Wort „Dienststrafordnung“ durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“ ersetzt.
11. In Art. 77 Abs. 4 wird das Wort „Dienststrafurteil“ durch das Wort „Disziplinarurteil“ ersetzt.
12. In Art. 132 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Art. 125

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), geändert durch das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG — vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 46 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Buchst. a) und b), Art. 47 Nr. 1, Art. 49, Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 55 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. Die Überschrift vor Art. 56 wird wie folgt gefaßt:
„III. Disziplinarverfahren“.

3. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Dienststrafordnung“ durch das Wort „Disziplinarordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ und das Wort „Dienststrafordnung“ durch das Wort „Disziplinarordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Gegen einen Richter oder Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis verhängt werden.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. Diese Disziplinarmaßnahme kann mit Gehaltskürzung verbunden werden. Sie wird dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Ist gegen einen Richter im förmlichen Disziplinarverfahren auf Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 der Bayerischen Disziplinarordnung), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“
- f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Über den Antrag eines Richters oder Staatsanwalts nach Art. 32 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung entscheidet das Dienstgericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zum Dienstgerichtshof zulässig.“

4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
- b) In Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 58 der Bayerischen Disziplinarordnung.“
- c) In Satz 2 werden die Worte „Art. 29 Abs. 2 der Bayerischen Dienststrafordnung“ durch die Worte „Art. 35 der Bayerischen Disziplinarordnung“ ersetzt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.

5. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Beschuldigter“ durch das Wort „Richter“ und die Worte „Art. 82 der Bayerischen Dienststrafordnung“ durch die Worte „Art. 84 der Bayerischen Disziplinarordnung“ ersetzt.

6. In Art. 59 erhält der Klammersatz folgende Fassung:

„(Art. 50 Abs. 2 und 3 und Art. 20 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung)“.

7. Art. 60 wird gestrichen.

8. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dienststrafrechtlichen“ durch das Wort „disziplinarrechtlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Hochschullehrers“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dienststrafrechtlichen“ durch das Wort „disziplinarrechtlichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Dienststrafverfügung“ durch das Wort „Disziplinarverfügung“ und das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Worte „Dienststrafverfahrens gegen Beschuldigte“ durch die Worte „Disziplinarverfahren gegen Beamte“ ersetzt.

9. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 107a der Bayerischen Dienststrafordnung“ durch die Worte „Art. 116 der Bayerischen Disziplinarordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.

10. In Art. 68 Abs. 5 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.

Art. 126

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Das Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528), zuletzt geändert durch das Bayerische Richterergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
3. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden, Einleitungsbehörden verfahren verhängt werden, Einleitungsbehörde ist in diesem Verfahren der Bayerische Ministerpräsident. Das Verfahren darf nur mit Zustimmung des Ältestenrates des Bayerischen Landtags eingeleitet werden.“
4. In § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Einleitungsbehörde für die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs ist der Präsident des Obersten Rechnungshofs.“

Art. 127

Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG

§ 6 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) in der Fassung vom 8. November 1954 (BayBS III S. 411), zuletzt geändert durch das Bayerische Beamtengesetz vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161), erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anwendung des § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG tritt an die Stelle der Bundesdisziplinarordnung die Bayerische Disziplinarordnung.“

(2) Die Bayerische Disziplinarordnung findet auch Anwendung auf Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, deren Rechtsverhältnisse nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom Freistaat Bayern oder einem anderen bayerischen Dienstherrn zu regeln sind sowie auf Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, deren Versorgungslast nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG der Freistaat Bayern oder eine bayerische Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(3) Hat ein in einem neuen Beamtenverhältnis verwendeter Beamter Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder einen bayerischen Dienstherrn nach §§ 63 oder 82 des Gesetzes zu Art. 131 GG, so bewirkt die von einem Gericht im Bundesgebiet rechtskräftig erkannte Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem Gesetz zu Art. 131 GG.

(4) Die Einleitungsbehörde bestimmt sich nach der Behörde, der der Beamte im Zeitpunkt der Außerdienststellung angehört hat. Besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.“

Art. 128

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157, ber. S. 285), zuletzt geändert durch das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG — vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Dienststrafurteil“ durch das Wort „Disziplinarurteil“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Art. 129

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333 ber. 1959 S. 122), zuletzt geändert durch das Bayerische Richterrechtsgesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. In Art. 70 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 6 wird das Wort „Dienststrafverfügungen“ durch das Wort „Disziplinarverfügungen“, das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ und das Wort „Dienststrafverfügung“ durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.

Art. 130

Änderung des Hochschullehrergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG — vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils das Wort „Dienststrafe“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ und das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. Art. 70 wird gestrichen.

Art. 131

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461, ber. GVBl. 1958 S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 187), werden das Wort „dienststrafrechtliche“ durch das Wort „disziplinarrechtliche“ und die Worte „Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt“ durch die Worte „Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen“ ersetzt.

Art. 132

Änderung des Gemeindevahlgesetzes

Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221, ber. S. 324), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1967 (GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. c) wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird das Wort „Dienststrafgericht“ durch die Worte „Gericht im Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Art. 133

Änderung der Landkreisordnung

Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515), zuletzt geändert durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218), erhält folgende Fassung:

„die Beschlußfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Landrats und des gewählten Stellvertreters des Landrats, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen“.

Art. 134

Änderung der Bezirksordnung

Art. 36 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529), zuletzt geändert durch das Rechtsstellungsgesetz vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird das Wort „Dienststrafverfügungen“ durch das Wort „Disziplinarverfügungen“ ersetzt.

Art. 135

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 12 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Art. 136

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung über die Bildung von Kammern für Disziplinarsachen bleiben unberührt.“

2. In Art. 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung über die Besetzung der Gerichte in Disziplinarsachen bleiben unberührt.“

3. In Art. 15 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unberührt bleiben die Rechtsbehelfe nach der Bayerischen Disziplinarordnung.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Art. 137

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 16 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz — BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420) wird das Wort „Dienststrafgerichts“ durch das Wort „Disziplinargerichts“ ersetzt.

Art. 138

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4, Art. 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Art. 39 Abs. 3 Satz 1, Art. 117 und Art. 120 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1970, die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienststrafordnung in der Fassung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293), zuletzt geändert durch das Bayerische Richtergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), mit Ausnahme des Art. 113, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung vom 16. August 1955 (BayBS III S. 293) und die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Dienststrafordnung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 308) außer Kraft.

(2) Art. 113 der Dienststrafordnung wird dahingehend abgeändert, daß an die Stelle des Dienststrafhofes der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof, an die Stelle des Dienststrafsenats der Disziplinarsenat tritt; die Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.

München, den 23. März 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags Vom 23. März 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Aufgabe

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tragen.

(2) Ein Untersuchungsausschuß wird von Fall zu Fall für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

(3) Die beantragte Untersuchung muß geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung

im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(4) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Art. 2

Einsetzung

(1) Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung.

(2) Der Gegenstand der Untersuchung muß bei Erteilung des Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. Der Untersuchungsausschuß ist an den von ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn

- a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und
- b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.

Art. 3

Vorsitzender

(1) Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wird durch die Vollversammlung ein Mitglied des Landtags bestellt. Gleichzeitig wird ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Der Vorsitzende soll der Gruppe angehören, die der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugestimmt hat.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

Art. 4

Ausschußmitglieder

(1) Jeder Untersuchungsausschuß besteht mindestens aus 7 Mitgliedern des Landtags. Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschußbesetzung nach Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach Abs. 1 und 2 zustehen.

Art. 5

Ausscheiden von Ausschußmitgliedern

(1) Ausschußmitglieder scheiden aus dem Untersuchungsausschuß aus, wenn sich ergeben hat, daß sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschußmitglied nicht mitwirken.

(2) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung.

(3) Scheidet nach Abs. 1 ein Ausschußmitglied aus, so kann dessen Fraktion einen weiteren Vertreter bestimmen. Art. 3 Abs. 1 findet Anwendung.

Art. 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Art. 7

Vorbereitende Untersuchung

(1) Bei Beginn seiner Tätigkeit beschließt der Untersuchungsausschuß, ob eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß durchgeführt werden soll. Eine solche vorbereitende Untersuchung kann auch im Verlauf der Ermittlungen beschlossen werden.

(2) Aufgabe der vorbereitenden Untersuchung ist die Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffes, insbesondere die Beschaffung der einschlägigen Akten und Unterlagen und, soweit erforderlich, die Anhörung von Zeugen.

(3) Über die einzelnen Untersuchungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

Art. 8

Zusammensetzung des Unterausschusses

Dem Unterausschuß müssen mindestens der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und ein Mitglied der antragstellenden Gruppe angehören.

Art. 9

Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

(1) Der Untersuchungsausschuß verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Ausschußmitglieder wird jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit wird weiter ausgeschlossen, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung eines Antrags auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Untersuchungsausschuß entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Sollen Beratungsgegenstände oder Teile hiervon der Geheimhaltung unterliegen, so bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses.

(3) Die Beratungen über das prozessuale Vorgehen des Untersuchungsausschusses und über die Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

Art. 10

Protokollierung

Die Verhandlungen im Untersuchungsausschuß einschließlich der Beratungen über das prozessuale Vorgehen und die Beschlussfassung werden von Stenographen wortgetreu aufgenommen. In dem Protokoll ist auch die jeweilige Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses festzuhalten.

Art. 11

Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuß oder ersuchte Behörden

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. Die Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt.

(2) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsausschusses

um Beweiserhebung Folge zu leisten. Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuß nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung bedienen.

(3) Über die Untersuchungshandlung durch die ersuchten Behörden sind Protokolle aufzunehmen.

Art. 12

Einzelne Beweise

(1) Über die Erhebung einzelner Beweise entscheidet der Untersuchungsausschuß durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Untersuchungsausschuß ist jedoch verpflichtet, alle Beweise zu erheben, die von der Vollversammlung des Landtags besonders bezeichnet worden sind.

Art. 13

Rechtsstellung von Betroffenen

(1) Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. Geht aus dem Untersuchungsauftrag aber eindeutig hervor, daß sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuß in jedem einzelnen Fall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziele eingeleitet ist, die Beschlussfassung des Parlaments über eine Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung oder gegen Abgeordnete (Art. 59, 61 Bayer. Verfassung) gegen den Betroffenen vorzubereiten.

(2) Stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß eine Person hiernach nicht als Zeuge vernommen werden darf, so ist sie nach Art eines Beschuldigten anzuhören.

Art. 14

Zeugenvernehmung

(1) Die durch den Untersuchungsausschuß zu vernehmenden Zeugen sind vor ihrer Vernehmung gemäß den §§ 55 und 57 StPO zu belehren und zu ermahnen.

(2) Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung sind in entsprechender Anwendung des § 55 StPO darauf hinzuweisen, daß sie auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich der Gefahr einer Abgeordneten- oder Ministerklage aussetzen würden.

(3) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a StPO über weitere Zeugnisverweigerungsrechte finden Anwendung.

Art. 15

Fragerecht

(1) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vernommen.

(2) Sodann hat der Vorsitzende den übrigen Ausschußmitgliedern zu gestatten, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.

(3) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO abzu- sehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauf- trages zur Aufgabe des Untersuchungsausschusses gehört.

(4) Bei Abgeordneten oder Mitgliedern der Staats- regierung ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO von der Vereidigung auch dann abzu- sehen, wenn der Verdacht besteht, daß sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhe- bung einer Abgeordneten- oder Ministerklage rech- fertigen könnte.

Art. 17

Aktenvorlage

Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen.

Art. 18

Aussagepflicht der Beamten

(1) Soll ein Beamter vor einem Untersuchungs- ausschuß über Angelegenheiten aussagen, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, so bedarf es da- zu der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten.

(2) Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Minister- rat auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses den Beamten von seiner Verschwiegenheitspflicht ent- bindet. Der Untersuchungsausschuß hat vor einem solchen Ersuchen die oberste Aufsichtsbehörde über die Verweigerungsgründe zu hören.

Art. 19

Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind vor dem Ausschuß zu verlesen.

(2) Ebenso sind Schriftstücke, die als Beweismit- tel dienen, zu verlesen. Von dem Verlesen kann Ab- stand genommen werden, wenn die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht wor- den sind und die Mehrheit der anwesenden Aus- schußmitglieder auf das Verlesen verzichtet.

Art. 20

Sitzungspolizei

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Ausschußvorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen An- ordnungen nicht entsprechen, können auf Beschluß des Ausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt wer- den.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig ma- chen, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfol- gung, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von 1000 DM verhängen.

Art. 21

Zwischenbericht, Schlußbericht

(1) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuß einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Landtag einen Bericht

in schriftlicher Form. Der Bericht darf keine Anträge enthalten.

(3) Die Anfertigung eines Entwurfs für den Schlußbericht obliegt dem Vorsitzenden. Über die endgültige Abfassung entscheidet der Untersu- chungsausschuß mit Mehrheit der anwesenden Mit- glieder.

(4) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine abweichende Meinung in ge- drängter Form auf dem Bericht des Untersuchungs- ausschusses zu vermerken. Einzelheiten dieser ab- weichenden Meinung sowie ihre Begründung müs- sen jedoch aus dem Minderheitenbericht klar er- kennbar sein.

Art. 22

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Februar in Kraft.

München, den 23. März 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes, die Zwangs- abtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend

Vom 23. März 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol- gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz, die Zwangsabtretung von Grund- eigentum für öffentliche Zwecke betreffend, vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203) wird in Art. 1 Abs. A wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Ziffer 20 eingefügt:

„20. Schaffung freier Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schön- heiten, Anlage von Wanderwegen und Erho- lungsparks sowie Bereitstellung von See- und Flußufergrundstücken für öffentliche Bade- anlagen.“

2. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) nach vorgängiger rechtskräftiger Entsch- eidung der betreffenden Kreisverwaltungsbe- hörde, wenn von den beteiligten Eigentümern oder einem derselben bestritten wird, entwe- der, daß das Unternehmen zu den unter Zif- fer 1 bis 20 aufgeführten gehöre oder vom gemeinen Nutzen gefordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angespro- chenen Eigentums zur zweckmäßigsten Ver- wirklichung desselben notwendig sei...“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

München, den 23. März 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Erste Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchFG)

Vom 4. März 1970

Auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Gesetzes über das Schornstein- fegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 15. Sep- tember 1969 (BGBl. I S. 1634) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis der Staatsregierung, Verordnungen nach § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Schornsteinfegergesetzes zu erlassen, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

(2) Die Verordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, ebenso die Verordnung nach § 52 des Schornsteinfegergesetzes, soweit die zuständige Behörde für die Anerkennung von Meisterprüfungen nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363) bestimmt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

München, den 4. März 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 6. März 1970 bekanntgemacht.

Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 4. März 1970

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Neufassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 10. Juni 1969 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnen

des einfachen Dienstes	323,— DM,
des mittleren Dienstes	419,— DM,
des gehobenen Dienstes,	
die in BesGr. A 9	
bis A 11 beginnen,	522,— DM,
die in BesGr. A 12	
oder A 12a beginnen,	711,— DM,
des höheren Dienstes	774,— DM.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	130,— DM,
des mittleren Dienstes	150,— DM,
des gehobenen Dienstes	175,— DM,
des höheren Dienstes	200,— DM.“

3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter			
des einfachen Dienstes	52	103	153
Anwärter			
des mittleren Dienstes	71	135	202

Anwärter			
des gehobenen Dienstes	83	165	247
Anwärter			
des höheren Dienstes	101	199	296“

5. § 9a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Anwärter der Polizei einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten in der 1. Dienstaltersstufe und zwar im 1. Dienstjahr des Anwärters, der Besoldungsgruppe A 1, ab dem Ersten des Monats, in dem das 2. Dienstjahr beginnt, der Besoldungsgruppe A 3, ab dem Ersten des Monats, in dem das 3. Dienstjahr beginnt, der Besoldungsgruppe A 4.“

6. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser beträgt für Anwärter des gehobenen Dienstes monatlich 179,— DM für Anwärter des höheren Dienstes monatlich 206,— DM.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Unterhaltszuschußverordnung in der ab 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 4. März 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 6. März 1970 bekanntgemacht.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen (RPrGV)

Vom 19. Februar 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 3 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen vom 21. August 1962 (GVBl. S. 235) wird „40“ durch „80“ und „4,50“ durch „9“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft. München, den 19. Februar 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Erste Verordnung

zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Eisenbahnverordnung — EbV)

Vom 4. März 1970

Auf Grund der Art. 4 Abs. 5 Satz 2, 14 Abs. 2, 16 Abs. 4, 24 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes — BayEBG —

vom 17. November 1966 (GVBl. S. 429) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bau- und Betriebsgenehmigung
- § 3 Änderungsanzeige
- § 4 Planfeststellung
- § 5 Betriebseröffnung
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Versicherungspflicht
- § 8 Mitteilungspflicht
- § 9 Weiterführungsgenehmigung
- § 10 Personenbeförderung auf einer Anschlußbahn
- § 11 Bau und Betrieb von sonstigen Eisenbahnen des nicht-öffentlichen Verkehrs
- § 12 Aufsicht
- § 13 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr oder dem nichtöffentlichen Verkehr (Anschlußbahnen und sonstige Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs) dienen, soweit sie den Bestimmungen des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen.

§ 2

Bau- und Betriebsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayEBG) hat zu enthalten

- a) die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort der Unternehmer, bei juristischen Personen Geburtstag und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, den Gesellschaftsvertrag einschließlich Satzung und einen Auszug aus dem Handelsregister;
- b) die Angabe des Betriebs, dem die Anschlußbahn dienen soll;
- c) bei Anschlußbahnen mit einer Streckenlänge von mehr als einem Kilometer einen Landkartenausschnitt (Maßstab 1:25 000), in dem die Linienführung der geplanten Bahn und die beabsichtigte Anschlußstelle an die Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs eingetragen sind;
- d) einen Lageplan im Maßstab 1:1 000 oder kleiner, in dem insbesondere die Bahnachse, der Anschlußpunkt an die Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs, die Kunstbauten, Be- und Entladestellen, die von der Bahn berührten oder gekreuzten Eisenbahnen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufe, Kanalanlagen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen sowie Waldbestände eingetragen sind;
- e) eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der Bauart und Betriebsweise, der Fahrzeuge, des Ober- und Unterbaues, der Kunstbauten, Gleise, Streckenausrüstungen und Sicherungsanlagen;
- f) eine Erklärung, ob der Unternehmer der Eisenbahn, an die der Anschluß hergestellt werden soll, mit dem Anschluß einverstanden ist;
- g) wenn der Unternehmer den Betrieb nicht selbst führt, die Angabe des betriebsführenden Unternehmens.

Die Aufsichtsbehörde kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten. Sie kann, soweit dies für

die Beurteilung des Antrags erforderlich ist, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

(2) Antrag und Unterlagen nach Absatz 1 sind in fünffacher Fertigung einzureichen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. Eine Fertigung wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben.

(3) Für den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anschlußbahn (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayEBG), z. B. Änderungen der Linienführung, zweigleisiger Ausbau, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für den Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gelten die Absätze 1 mit 3 entsprechend.

§ 3

Änderungsanzeige

(1) Die Anzeige von Änderungen (Art. 4 Abs. 1 BayEBG) ist mit einer kurzen Darstellung und gegebenenfalls mit einer Skizze in dreifacher Fertigung einzureichen. Sie hat Aufschluß über die Auswirkungen der Änderung auf den Betrieb zu geben. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

(2) Nicht anzeigespflichtig sind Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Austausch von Aggregaten oder Maschinenelementen, soweit Originalersatzteile oder Teile von derselben Ausführung und Werkstoffgüte verwendet werden. Das gilt auch für den Austausch von Schienen, Schwellen, Weichen, Rad- sätzen, Kupplungen, Getrieben, Wellen, Bremsanlagen, Leitungen und elektrischen Maschinen.

§ 4

Planfeststellung

(1) Der Antrag auf Planfeststellung für eine Anschlußbahn (Art. 6 Abs. 1 BayEBG) hat zu enthalten (Planunterlagen)

- a) einen Erläuterungsbericht;
- b) einen Lageplan, der die für die Planfeststellung erforderlichen Einzelheiten, insbesondere auch die Wasserläufe und Waldbestände, die von der Bahn berührt oder gekreuzt werden, deutlich erkennen läßt (Einzelplan in der Regel im Maßstab 1:1 000 oder kleiner), ferner einen Höhenplan, Regelquerschnitte und kennzeichnende Querschnitte;
- c) Pläne für Kunstbauten;
- d) ein Verzeichnis der berührten oder gekreuzten Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufe, Kanalanlagen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Anlage 1);
- e) ein Grundstücksverzeichnis (Anlage 2) und den Grunderwerbsplan;
- f) sonstige Planunterlagen, z. B. für den Gewässer- ausbau, über die Bahndamm- und Brückenentwässerung, etwaige mit den Beteiligten abgeschlossene Vereinbarungen.

(2) Die Planunterlagen müssen alle Angaben und Nachweise enthalten, die für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen, insbesondere für die nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Verleihungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind. Sie müssen so klar sein, daß im Anhörungsverfahren jeder, der die ausgelegten Pläne einsieht, sich unterrichten kann, ob und wie weit er durch das Eisenbahnbauvorhaben in seinen Rechten berührt wird und daher beteiligt ist.

(3) Der Antrag und die Planunterlagen sind in so vielen Fertigungen vorzulegen, daß die Aufsichtsbehörde fünf Fertigungen erhält und in jeder Gemeinde, durch die die Anschlußbahn führt, eine voll-

ständige Fertigung ausgelegt werden kann; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. Eine Fertigung der Planunterlagen wird mit dem Planfeststellungsbeschluß zurückgereicht.

(4) Für den Antrag auf Planfeststellung einer wesentlichen Änderung der Anlagen einer Anschlußbahn (Art. 5 Abs. 5 BayEBG) gelten die Absätze 1 mit 3 entsprechend.

(5) Für den Antrag auf Planfeststellung einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gelten die Absätze 1 mit 4 entsprechend.

§ 5

Betriebsöffnung

(1) Die Betriebsabnahme und die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes einer Anschlußbahn (Art. 8 Abs. 1 BayEBG) sind vom Unternehmer bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten

- a) Abnahme- und Werkszeugnisse, Prüfungs- und Werksbescheinigungen, Gewährleistungserklärungen sowie sonstige von der Aufsichtsbehörde verlangte Begutachtungen;
- b) den Nachweis über die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 Abs. 3 GewO;
- c) den Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie des Planfeststellungsbeschlusses;
- d) den Hinweis auf die Bestellung und Bestätigung eines Betriebsleiters und mindestens eines Stellvertreters, sofern keine Ausnahme nach Art. 13 Abs. 4 BayEBG zugelassen ist;
- e) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Mitgliedschaft bei einer Versicherungsgemeinschaft (Art. 14 BayEBG, § 7);
- f) wenn der Unternehmer den Betrieb mit eigenen Triebfahrzeugen selbst führt, den Nachweis über das Vorhandensein eines ausreichenden und fachkundigen Betriebspersonals;
- g) wenn der Unternehmer den Betrieb nicht selbst führt, die Vereinbarung über die Betriebsführung.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

(3) Für wesentliche Änderungen der Anlagen einer Anschlußbahn (Art. 8 Abs. 4 BayEBG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für den Antrag auf Betriebsabnahme und Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gelten die Absätze 1 mit 3 entsprechend.

§ 6

Betriebsleitung

(1) Der Antrag auf Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter oder stellvertretenden Betriebsleiter einer Eisenbahn (Art. 13 Abs. 2 BayEBG) ist vom Unternehmer bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten

- a) eine Personalkarte nach Vordruck (Anlage 3),
- b) ein amtliches Führungszeugnis.

Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sind dem Antrag in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung beizufügen. Der Antrag ist in zweifacher Fertigung einzureichen.

(2) Der Vorgeschlagene muß körperlich und geistig zum Betriebsleiter geeignet sein; und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die erforderliche Fachkunde des Betriebsleiters oder stellvertretenden Betriebsleiters einer Eisenbahn ist nachgewiesen, wenn der Vorgeschlagene

- a) das Studium des Maschinenbauafachs oder des Bauingenieurafachs an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Technischen Hochschule oder Universität, oder mindestens die Ausbildung im Maschinenbauafach oder im Bauingenieurfach an einer staatlich anerkannten deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Ingenieurschule abgeschlossen hat und

- b) in einem Eisenbahnbetrieb eine mindestens dreijährige Ingenieur Tätigkeit abgeleistet hat.

(4) Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Ablegung einer Prüfung verlangen. Gegenstand der Prüfung sind die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (insbesondere bayerische und bundesrechtliche Eisenbahngesetze und -verordnungen, Bau- und Betriebsordnungen und Verwaltungsvorschriften) und die zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderlichen technischen Regeln und Vorschriften.

(5) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der von der Aufsichtsbehörde gebildet wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß die erforderliche eisenbahntechnische Fachkunde besitzen.

(6) Der Unternehmer stellt eine Geschäftsanweisung für den Betriebsleiter auf und legt sie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

(7) Der Unternehmer hat dem Betriebsleiter alle Befugnisse einzuräumen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Leitung des Eisenbahnbetriebs notwendig sind; er hat ihn bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten der Betriebsführung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch für die Bemessung, die Auswahl und die Verwendung der Betriebsbediensteten.

§ 7

Versicherungspflicht

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme (Art. 14 Abs. 1 und 2 BayEBG) beträgt

- a) bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs mit Personen- und Güterverkehr

1. mit einer jährlichen Beförderungsleistung bis zu zwei Millionen Personenkilometer
eine Million Deutsche Mark für Personenschäden,
einhunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden;
2. mit einer Beförderungsleistung über zwei Millionen bis zu fünf Millionen Personenkilometer
zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark für Personenschäden,
zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark für Sachschäden;
3. mit einer Beförderungsleistung über fünf Millionen Personenkilometer
vier Millionen Deutsche Mark für Personenschäden,
vierhunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden;

- b) bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ohne Personenbeförderung

1. mit einer jährlichen Beförderungsleistung bis zu zwei Millionen Tonnenkilometer
fünfhunderttausend Deutsche Mark für Personenschäden,
einhunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden;
2. mit einer jährlichen Beförderungsleistung über zwei Millionen bis zu fünf Millionen Tonnenkilometer

- eine Million Deutsche Mark für Personenschäden,
zweihunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden,
3. mit einer jährlicher Beförderungsleistung über fünf Millionen Tonnenkilometer
zwei Millionen Deutsche Mark für Personenschäden,
vierhunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden;
- c) bei Anschlußbahnen und sonstigen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs ohne Personenbeförderung
1. mit einer Beförderungsleistung bis zu fünfhundert Wagen im Jahr
fünfhunderttausend Deutsche Mark für Personenschäden,
fünfzigtausend Deutsche Mark für Sachschäden;
2. bei einer darüber hinausgehenden Beförderungsleistung
eine Million Deutsche Mark für Personenschäden,
einhunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden;
- d) bei Anschlußbahnen und sonstigen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs mit Personenbeförderung oder mit beschränkt öffentlichem Verkehr das Zweifache der unter c) genannten Beträge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beförderungsleistungen sind aus dem Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre zu errechnen und jährlich zu berichtigen. Bei neuen Eisenbahnen ist die zu erwartende Beförderungsleistung zugrunde zu legen.

(3) Durch die Festsetzung der Mindesthöhe der Versicherungssumme wird die Verantwortlichkeit des Unternehmers nicht eingeschränkt oder beseitigt. Der Unternehmer hat in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob die Mindesthöhe der Versicherungssumme den tatsächlichen Verhältnissen entspricht oder ob eine höhere Versicherungssumme mit Rücksicht auf die Risikolage zu vereinbaren ist.

§ 8

Mitteilungspflicht

(1) Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayEBG sind insbesondere mitzuteilen Unfälle und Schäden, die für die Betriebssicherheit der Eisenbahn von Bedeutung sind, sowie Betriebsunterbrechungen von längerer Dauer. Die Mitteilungen haben die Ursachen und gegebenenfalls die beabsichtigten oder bereits ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu enthalten. Ferner sind mitzuteilen Veränderungen in der Person des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters sowie bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs Veränderungen der Wirtschaftslage, die von erheblichem Einfluß auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind. Die Mitteilungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Betriebsberichte (Art. 16 Abs. 2 BayEBG) sind zu erstatten

- a) bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs am Ende jedes Kalendervierteljahres über den allgemeinen Ablauf des Betriebes (Vierteljahresbericht),
- b) bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 und die Betriebsberichte nach Absatz 2 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

§ 9

Weiterführungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Weiterführung des Baues oder Betriebes einer Eisenbahn (Art. 17 BayEBG) hat zu enthalten

- a) den Hinweis auf den Erwerb der Eisenbahn;
- b) den Hinweis auf die Bau- und Betriebsgenehmigung, die Planfeststellung und die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes;
- c) die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens, für das die Weiterführung beantragt wird, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort der Unternehmer, bei juristischen Personen Geburtstag und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, den Gesellschaftsvertrag einschließlich Satzung und einen Auszug aus dem Handelsregister;
- d) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Mitgliedschaft in einer Versicherungsgemeinschaft (Art. 14 BayEBG, § 7).

(2) Antrag und Unterlagen nach Absatz 1 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. Eine Fertigung wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben.

(3) Im Falle der Überlassung der wirtschaftlichen Nutzung einer Eisenbahn (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayEBG) sowie der Weiterführung durch Erben oder sonst durch letztwillige Verfügung Berechtigte oder durch Konkurs- oder Zwangsverwalter (Art. 18 BayEBG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Personenbeförderung auf einer Anschlußbahn

(1) Die Personenbeförderung auf einer Anschlußbahn (Art. 21 Abs. 11 BayEBG) kann zugelassen werden, wenn die Bahnanlagen und die Betriebsführung den für eine Personenbeförderung zu stellenden Anforderungen genügen und wenn Fahrzeuge verwendet werden, die für die Personenbeförderung geeignet sind. Der Antrag hat Aufschluß über die nach Satz 1 zu erfüllenden Bedingungen zu geben und den Kreis der zu befördernden Personen genau zu umschreiben.

(2) Antrag und gegebenenfalls beizugebende Unterlagen nach Absatz 1 sind in zweifacher Fertigung einzureichen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

§ 11

Bau und Betrieb von sonstigen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

(1) Die Anzeige des Beginns des Baues einer sonstigen Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayEBG) hat zu enthalten

- a) die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens sowie die Angabe des Betriebes, dem die Bahn dienen soll;
- b) einen Kandkartenausschnitt (Maßstab 1:25 000) und einen Lageplan (Maßstab 1:2 500 oder kleiner) mit Eintragung der Bahnanlagen, aus dem sich die für die Beurteilung der Betriebssicherheit der Eisenbahn maßgebenden Einzelheiten deutlich entnehmen lassen, insbesondere die Berührung oder Kreuzung von Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, Kanalanlagen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen sowie Waldbeständen, ferner Höhenpläne, Regelquerschnitte und kennzeichnende Querschnitte;
- c) eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der Bauart und Betriebsweise, der Fahrzeuge, des Ober- und Unterbaues, der Kunstbauten, Gleise, Streckenausrüstungen und Sicherungsanlagen;

d) sonstige Planunterlagen, z. B. für den Gewässer- ausbau, über die Bahndamm- und Brückenent- wässerung, etwaige mit den Beteiligten abge- schlossene Vereinbarungen.

(2) Die Anzeigen des Beginns des Baues und der Eröffnung des Betriebes und die erforderlichen Un- terlagen sind in fünffacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestim- men.

(3) Änderungen der Planunterlagen während des Baues der Eisenbahn sind der Aufsichtsbehörde un- verzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige und die ihr beizufügenden Unterlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 mit 3 finden bei wesentlichen Änderungen der Bahnanlagen entsprechende An- wendung (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayEBG).

(5) Für die Zulassung der Personenbeförderung auf einer sonstigen Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs (Art. 23 Abs. 3 BayEBG) gilt § 10 ent- sprechend.

§ 12 Aufsicht

(1) Die technische Aufsicht über die Eisenbahnen, mit Ausnahme der sonstigen Eisenbahnen des nicht-

öffentlichen Verkehrs, wird auf die Deutsche Bun- desbahn übertragen, die sie im Namen und auf Wei- sung des Freistaates Bayern ausübt. Die Deutsche Bundesbahn benennt Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei den zuständigen Bundesbahndirek- tionen, die im Rahmen der bestehenden Vereinba- rungen den Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Für Untersuchungen, die im Rahmen der Auf- sicht (Art 25 BayEBG) erforderlich sind, hat der Un- ternehmer die benötigten Bediensteten, Werkstoffe und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Sachverständigen, die von der Aufsichts- behörde beigezogen werden, sind verpflichtet, über Tatsachen die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätig- keit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

München, den 4. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
I. V. Sackmann, Staatssekretär

Anlage 1Bauwerksverzeichnis
(Zu § 4 Abs. 1 Buchst. d)**Verzeichnis
der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger (U) oder Eigentümer (E) ¹⁾	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	0,000	Anschluß an die DB-Strecke München-Augsburg bei km 28.020	a) und b) Deutsche Bundesbahn (U)	Anschlußvertrag mit der Deutschen Bundesbahn vom 6. 10. 1967	
2.	0,620	Kreuzung der Kreisstraße durch die Anschlußbahn	a) Landkreis b) Unternehmer (U)	Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 EKRg erteilt durch die Regierung von Oberbayern mit Entschließung vom Nr. — Kosten für die Herstellung und Unterhalt trägt der Unternehmer	
3.	0,735	Kreuzung der Anschlußbahn durch die Abwasserleitung der Chemischen Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chemische Fabrik Altstadt AG (E)	Rohrleitung wird ummantelt. Kosten trägt der Unternehmer auf Grund der Vereinbarung v. 10. 7. 1967	
4.	0,812	Verlegung und Überbrückung des Seebachs	Bachbett a) und b) Wasserverband A. Durchlaß a) — b) Unternehmer (U)	Das Bachbett wird entsprechend dem Lageplan Teil II auf die neue Linienführung verlegt, das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Gewölbedurchlaß mit einer lichten Breite von 3 m errichtet. Die Kosten sämtlicher Maßnahmen trägt der Unternehmer, der auch den Durchlaß zu unterhalten hat. Die Unterhaltung des Bachbettes obliegt dem Wasserverband	

aufgestellt:

Altstadt, den

¹⁾ Der Eigentümer ist nur anzugeben, wenn ein öffentlich-rechtlicher Unterhaltungspflichtiger nicht vorhanden ist.

gez. Unterschrift

Anlage 2Grundstücksverzeichnis
(Zu § 4 Abs. 1 Buchst. e)

Regierung von Oberbayern

*Blatt 1, Kopfbogen***Grundstücksverzeichnis
für den Bau einer Anschlußbahn der
Fa. Bergmann GmbH in Altstadt****Anmerkung:**

Die Flächenangaben sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Fortführungsmessung ermittelt worden.

Die für die Nutzungsart verwendeten Abkürzungen bedeuten:

A	Ackerland	Wa	Wald
G	Gartenland	Wi	Wiese
Gb	Gebäudefläche	Ws	Wasser
Hf	Hoffläche		

Blatt 2 ff. Verzeichnis

Spalte 1: Lfd. Nr.

- „ 2: km
- „ 3: Name, Vorname, Wohnort des Eigentümers
- „ 4: Grundbuch von **Bd.** **Bl.**
- „ 5: Nr. der Flur und des Flurstücks
- „ 6: Nutzungsart
- „ 7: Flächeninhalt ha, a, qm
- „ 8: Größe der a) zu erwerbenden
b) dauernd zu beschränkenden Flächen in ha, a, qm
(z. B. Dienstbarkeiten)
- „ 9: Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen und deren Verwendungszweck (Lagerung von Aushub usw.).
- „ 10: Bemerkungen.

Aufgestellt:

Altstadt, den 30. Juli 1967
Fa. Bergmann GmbH

gez. Unterschrift

Personalkarte

Anlage 3

(§ 6 Abs. 1)

für den

5. Beschäftigungsstelle:

geb. am in

.....

Kreis: Reg.Bez.: Land:

6. Wohnungsanschrift:

1. Familienstand:

.....

2. Familien- und Vorname der Ehefrau:

7. Familien- und Vorname des Vaters:

3. Staatsangehörigkeit:

.....

4. Wohngemeinde:

8. Familien- und Vorname der Mutter:

Landkreis:

.....

9. Schul- und Berufsausbildung — Prüfungen

von	bis	bei	genaue Bezeichnung der abgelegten Prüfungen	Grund der Veränderung

10. Tätigkeit nach der Schul- und Berufsausbildung vor Anstellung bei der in Ziffer 5 angegebenen Stelle

von	bis	Beschäftigungsstelle	Stellung	Grund der Veränderung

13. Sonstige Vermerke
(Schwerbeschädigter,
Verfolgter etc.)

14. Allgemeines

11. Beschäftigungsverhältnis bei der in Ziffer 5 angegebenen Stelle

von	bis	Art der Beschäftigung	Bemerkungen

12. Bestätigt als

der Bahn

mit Entschl. vom: — Az.

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern

Vom 9. März 1970

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) er-läßt das Bayerische Staatsministerium für Unter-richt und Kultus im Einvernehmen mit dem Lan-despersonalausschuß folgende Verordnung

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262), vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14), vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54), vom 26. November 1965 (GVBl. 1966 S. 2), vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116), vom 11. November 1966 (GVBl. S. 467), vom 28. April 1967 (GVBl. S. 346) und vom 13. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 9 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 14 Abs. 3 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 ein-gefügt:
„15. bei der künstlerischen Prüfung eine Erklä-rung, daß die nach § 49 Abs. 7 vorzulegenden bildnerischen Arbeiten aus der Studienzeit selbständig gefertigt sind.“
3. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Voraussetzungen
Die Zulassung zur künstlerischen Prüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung voraus. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber graphische Techniken des Hoch-, Flach- und Tiefdrucks beherrscht und in sechs verschiedenen Werkstätten der Akademie mit Er-folg gearbeitet hat.“
4. Nach § 49 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
„(7) Bildnerische Arbeiten aus der Studienzeit
1. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ergebnisse selbständiger bildnerischer Arbeit aus der Stu-dienzeit des Prüflings. Zu diesem Zweck legt er Arbeiten vor, deren Zahl und Größe durch den für ihre Ausstellung verfügbaren Raum be-zrenzt sind. Für jeden Prüfling ist die gleiche Ausstellungsfläche bereitzustellen.
2. Der Prüfungsausschuß beurteilt diese Arbeiten gleichzeitig mit den Prüfungsarbeiten nach Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c.“
5. Der bisherige Absatz 7 des § 49 wird Absatz 8. Er erhält folgende Fassung:
„(8) Bewertung
Bei der Ermittlung der Fachnote für Kunst-erziehung werden die zehn Einzelnoten für die in Abs. 6 genannten Prüfungsleistungen je ein-fach und die für die bildnerischen Arbeiten nach Abs. 7 erteilte Note zweifach gewertet. Die Note für die Zulassungsprüfung wird nicht berück-sichtigt.“

§ 2

Im Jahre 1970 findet die Prüfung in Kunsterzie-hung noch nach den bisherigen Vorschriften der §§ 13, 14 und 49 statt. Auf ihren Antrag werden die Prüflinge schon im Jahre 1970 nach den neuen Vor-schriften der genannten Bestimmungen geprüft. Der

Antrag muß spätestens bis zum 4. Mai 1970 beim Prüfungsamt vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Fe-bruar 1970 in Kraft.

München, den 6. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staats-anzeiger Nr. 11 vom 13. März 1970 bekanntgemacht.

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks- kaminkehrermeister (Kehr- und Überprü- fungsgebührenordnung)

Vom 11. März 1970

Auf Grund von § 24 des Schonsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) in Verordnung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeits-verordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG) vom 4. März 1970 (GVBl. S.) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Anhörung der in § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes genannten Stellen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt

- a) eine Jahresgrundgebühr für Gebäude mitkehr- oder überprüfungspflichtigen Kaminen (§ 2)
- b) Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3 und 4)
- c) Zuschläge und Ganggebühren (§§ 5 bis 7)

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Höhe der Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl derkehr- oder überprüfungspflichten Kamine des Gebäudes ohne die Kamine der Nebengebäude (z. B. Waschküchen). Kamin ist jeder Kaminzug einschließlich Aufsatz und Verlängerungen jeder Art.

(2) Für Gebäude mit nur einemkehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin beträgt die Jahresgrund-gebühr 4 DM, im übrigen jekehr- oder überprü-fungspflichtigen Kamin 3 DM. Wird ein Gebäude erst im Laufe des Jahres fertiggestellt, so wird für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr erhoben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr ist auch die Feuer-stättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für die Kehrung (Reinigung) der unter den Nrn. 1 bis 12 genannten Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für unbesteigbare Kamine (auch Abgas- und Abluftkamine) bis zu einer lichten Weite von 26/26 cm, wenn die Nrn. 3, 4 und 5 nichts anderes bestimmen,

mit einem Stockwerk	1,30 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,20 DM
2. für besteigbare Kamine die Gebühr nach Nr. 1 mit einem Zuschlag von 75 v. H.
3. für Kamine von Mehrraum- oder Zen-tralheizungen (ausgenommen Warmluft-

öfen für Etagenheizungen), von Warmwasser oder Dampfbereitungsanlagen und für sonstige unbesteigbare Kamine mit mehr als 26/26 cm lichter Weite, ferner für gewerbsmäßig benützte Kamine für den steigenden Meter

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu 40 000 kcal/h Nennheizleistung | 0,25 DM |
| b) bis zu 80 000 kcal/h Nennheizleistung | 0,30 DM |
| c) bis zu 160 000 kcal/h Nennheizleistung | 0,40 DM |
| d) über 160 000 kcal/h Nennheizleistung | 0,50 DM |
- mindestens jedoch 2,50 DM;

4. für Kamine mit Anschluß industrieller Feuerungen (Braupfannen, Hochdruckkessel, Glühherde, Schmelzöfen u. dgl.) für den steigenden Meter 0,60 DM

5. für Kamine und Rauchabzüge der Malz-, Hopfen- und Tabakdarren und der gewerblichen Trockenanlagen für den laufenden Meter

- | | |
|-----------------|---------|
| a) unbesteigbar | 0,80 DM |
| b) besteigbar | 1,50 DM |

6. für Turmkamine für den steigenden Meter

- | | |
|----------------------------------|---------|
| bis zu 1,50 m lichte Sohlenweite | 1,50 DM |
| über 1,50 m lichte Sohlenweite | 2,00 DM |

7. für Rauch- und Abgaskanäle für den laufenden Meter

- | | |
|---|---------|
| mit einem Querschnitt bis 900 cm ² | 0,60 DM |
| mit einem Querschnitt bis 2 500 cm ² | 0,90 DM |
| mit einem Querschnitt bis 5 600 cm ² | 1,50 DM |
| mit einem Querschnitt bis 10 000 cm ² | 2,00 DM |
| mit einem Querschnitt über 10 000 cm ² | 2,50 DM |

8. für Bäckereirauchgewölbe für den laufenden Meter

0,70 DM

9. für nichtgewerbliche Backöfen einschließlich der Rauchabzüge

0,70 DM

10. für Räucherammern und Räucher-schränke je qm der zu reinigenden Fläche

0,50 DM

11. für Rohre (Abgasleitungen), die nur die Abgase von Gasfeuerstätten aufnehmen:

- | | |
|--|---------|
| a) Rohre (Abgasleitungen) mit Putzöffnung bis zu 3 m Rohrlänge: | 0,50 DM |
| für jeden weiteren laufenden Meter oder jedes Knie: | 0,15 DM |
| b) Rohre (Abgasleitungen) ohne Putzöffnung, wenn die Rohrleitung abgenommen und wieder angebracht werden muß, bis 3 m Rohrlänge: | 1,00 DM |
| für jeden weiteren laufenden Meter oder jedes Knie: | 0,30 DM |

12. für Abgasleitungen von unbeweglichen Rohöl- und Holzgasmotoren über 100 PS:

Eine Gebühr
nach Zeitaufwand

(2) Für das Ausbrennen von Kaminen, gemauerten oder in fester Bauweise ausgeführten Rauch-, Abgaskanälen und von Räucherammern ist die doppelte Kehrgebühr zu entrichten. Für das Reinigen nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeit gesondert erhoben. Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretenden Umständen erheblich mehr Zeit als üblich, so ist dafür eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. Ausbrennmateriale, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten.

(3) Für das Wegschaffen der bei den Kehrarbeiten anfallenden Rückstände (Ruß und andere Verbren-

nungsrückstände) wird je Kamin eine Gebühr von 15 Dpf. erhoben.

(4) Ist für Kehrarbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz SchfG keine besondere Gebühr vorgesehen, so ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten.

§ 4

Gebühren für Überprüfungsarbeiten

(1) Für die Überprüfung der nachfolgend genannten Anlagen auf freien Querschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--|
| a) Kamine, die nur die Abgase von Gasfeuerstätten aufnehmen | Eine Gebühr wie für Kehrarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1—5) |
| b) Kanäle, die nur die Abgase von Gasfeuerstätten aufnehmen: | Eine Gebühr wie für Kehrarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) |
| c) Rohre (Abgasleitungen), die nur die Abgase von Gasfeuerstätten aufnehmen: Je Gasfeuerstätte | 1 DM |
| d) Abluftkamine nach § 7 Abs. 9 der Feuerungsanlagenverordnung vom 27. August 1965 (GVBl. S. 292): | Eine Gebühr wie für Kehrarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 Buchst. a) |

e) Abgasleitungen von unbeweglichen Rohöl- und Holzgasmotoren über 100 PS: Eine Gebühr nach Zeitaufwand.

(2) Eine Gebühr nach Zeitaufwand ist zu entrichten

- | | |
|---|--|
| a) für die Prüfung und Begutachtung von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit in anderen als den in § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG genannten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG), | |
| b) für die Rohbau- und Schlußabnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 SchfG), | |
| c) für die Überprüfung von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Immissionsschutz (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 SchfG), | |
| d) für Überprüfungsarbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz SchfG, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist. | |

(3) Werden dauernd unbenutzte Kamine, an die keine Feuerstätte angeschlossen ist und deren Anschlußöffnungen zugemauert sind, vor der Wiederinbetriebnahme auf freien Querschnitt und auf Feuersicherheit überprüft, so wird hierfür die gleiche Gebühr wie für die Kehrarbeit erhoben.

§ 5

Zuschläge und Ganggebühren für Arbeiten in entlegenen Gebäuden

(1) Ein Zuschlag von einem Drittel der Gebühr nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Buchst. a und b und § 4 Abs. 3 wird für Arbeiten in Einzelanwesen, alleinstehenden Gebäuden, Gebäudegruppen mit höchstens sechs Wohngebäuden und in Streusiedlungen erhoben, wenn das Gebäude auf dem kürzesten öffentlichen Weg mehr als 500 m vom Rand des nächsten im Zusammenhang bebauten und zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt ist. Mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde wird der Zuschlag für besonders schwer erreichbare kleine Gebäudegruppen auch dann erhoben, wenn sie mehr als sechs Wohngebäude umfassen und die übrigen in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Außer dem Zuschlag nach Abs. 1 wird eine Ganggebühr in Höhe von 50 DPF. für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges erhoben, wenn Arbeiten in Einzelanwesen oder in alleinstehenden Gebäuden ausgeführt werden, die auf dem kürzesten öffentlichen Weg mehr als 1000 m vom Rand des nächsten im Zusammenhang bebauten und zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt sind. Werden mehrere Arbeiten miteinander verbunden, so ist die Ganggebühr anteilmäßig umzulegen.

(3) Für Einzelanwesen oder sonstige alleinstehende Gebäude, z. B. Almen, Bergunterkünfte, Forstdienststätten, Jagdhäuser, die besonders schwer erreichbar sind, wird mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde außer dem Zuschlag nach Abs. 1 eine Ganggebühr nach Zeitaufwand erhoben. Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 6

Zuschläge für Sonderleistungen

Die Gebühren für Arbeiten nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Buchst. a und b und § 4 Abs. 3 und die Zuschläge nach § 5 Abs. 1 erhöhen sich

1. wenn die Arbeitsleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeit verlangt und ausgeführt wird, und zwar
 - a) werktags zwischen 18 Uhr und 6 Uhr, an Samstagen nach 12 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ferner an den Vortagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten um 100 v. H.,
 - b) an Samstagen, wenn üblicherweise nicht gearbeitet wird, bis 12 Uhr um 50 v. H.,
2. wenn die Arbeitsleistung unter besonderer Hitzeeinwirkung oder sonst unter erheblichen Erschwernissen verlangt und ausgeführt wird um 100 v. H.

§ 7

Ganggebühren für Arbeiten außerhalb des Kehr- oder Überprüfungstermins

Werden Arbeiten nach § 3 Abs. 1 und 2 und nach § 4 Abs. 1 und 3 außerhalb des ordnungsgemäß bekanntgegebenen Kehr- oder Überprüfungstermins verlangt oder können die Arbeiten aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht zu dem festgesetzten Termin ausgeführt werden, so kann neben der Gebühr für die Kehr- oder Überprüfungsarbeiten eine besondere Ganggebühr berechnet werden.

Sie beträgt:

- a) innerhalb des Sitzes der gewerblichen Niederlassung des Bezirkskaminkehrermeisters 2,50 DM
- b) außerhalb des Sitzes der gewerblichen Niederlassung des Bezirkskaminkehrermeisters für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges 0,50 DM

§ 8

Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand Längenberechnung, Stockwerksbegriff

(1) Für die Gebühr nach Zeitaufwand ist vom Stundenlohn eines Kaminkehrergesellen mit mehr als sechs Gesellenjahren auszugehen. Je Stunde kann berechnet werden

- a) für einen Bezirkskaminkehrermeister ein Betrag bis zur zweifachen Höhe,
- b) für einen Gesellen ein Betrag für zur eineinhalbfachen Höhe,

c) für einen mitarbeitenden Lehrling ein Betrag bis zur einfachen Höhe
zur einfachen Höhe
des Stundenlohnes.

(2) Längen unter 1 m sind als volle Meter zu berechnen. Längen über 1 m sind unter 50 cm auf volle Meter abzurunden, ab 50 cm aufzurunden.

(3) Als Stockwerk im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählt jede Stockwerkseinheit (Vollgeschosse, begehbare Zwischengeschosse, Kellergeschosse), die der Kamin durchzieht. In Dachgeschossen gilt bis zur Kaminmündung jede Unterteilung durch eine Balkenlage oder durch Querverband des Dachstuhls mittels Kehlbalken oder Zangen von mindestens 1,50 m Höhe als ein Stockwerk. Für Kamine, die durch hohe, nicht unterteilte Speicher führen oder hoch über Dach münden, und für freistehende Kamine gelten je drei steigende Meter und der zuletzt verbleibende Rest von mehr als zwei Metern als ein Stockwerk.

§ 9

Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres, entsteht sie später, im Zeitpunkt der Entstehung fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren und Zuschläge (§§ 3 bis 7) werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 11 bis 19

1. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. Dezember 1961 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 99), zuletzt geändert am 12. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 5),
2. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Niederbayern vom 22. Dezember 1961 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 149), zuletzt geändert am 5. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern S. 8),
3. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Dezember 1961 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 107), zuletzt geändert am 15. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 9),
4. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Oberfranken vom 22. Januar 1961 (Amtsblatt der Regierung von Oberfranken S. 91), zuletzt geändert am 19. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung von Oberfranken S. 20),
5. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Dezember 1961 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken S. 132), zuletzt geändert am 19. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken S. 21),
6. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Unterfranken vom 22. Dezember 1961 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 155), zuletzt geändert am 16. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 6),
7. der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung der Regierung von Schwaben vom 22. Dezember 1961 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 121),

zuletzt geändert am 17. Januar 1968 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 21) außer Kraft.

München, den 11. März 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11 vom 13. März 1970 bekanntgemacht.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum
Vollzug des Milch- und Fettgesetzes
Vom 18. März 1970**

Auf Grund des § 11 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VVMFG) vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 24. Oktober 1968 (GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 3,3 durch die Zahl 3,5 ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der nach Absatz 1 vorgeschriebene Mindestfettgehalt von 3,5 v. H. gilt auch für sterilisierte und ultrahocherhitzte Milch.“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.
- (2) Ultrahocherhitzte und sterilisierte Milch mit einem Mindestfettgehalt von 3,3 v. H. und Lebensmittel mit einem Zusatz von Trinkmilch mit einem Min-

destfettgehalt von 3,3 v. H. dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 1. April 1970 hergestellt worden sind, und zwar ultrahocherhitzte Milch bis zum 31. Mai 1970, die übrigen Erzeugnisse bis zum 31. März 1971.

(3) Kennzeichnungsmaterial, auf dem der Mindestfettgehalt entgegen § 1 nach der bisherigen Regelung noch mit 3,3 v. H. angegeben ist, darf bis 30. September 1970 auch bei einem Mindestfettgehalt von 3,5 v. H. verwendet werden. Entsprechendes gilt für Lebensmittel mit einem Zusatz von Trinkmilch.

München, den 18. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. E i s e n m a n n , Staatsminister

Berichtigung

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Feuerbeschau vom 5. Dezember 1969 (GVBl. S. 405) wird wie folgt berichtigt:

- a) In dem durch § 1 Nr. 1 neu gefaßten § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feuerbeschau ist nach dem Wort „können“ der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) In § 1 Nr. 7 ist zwischen dem Wort „obliegen“ und dem Schlußzeichen ein Komma einzufügen.

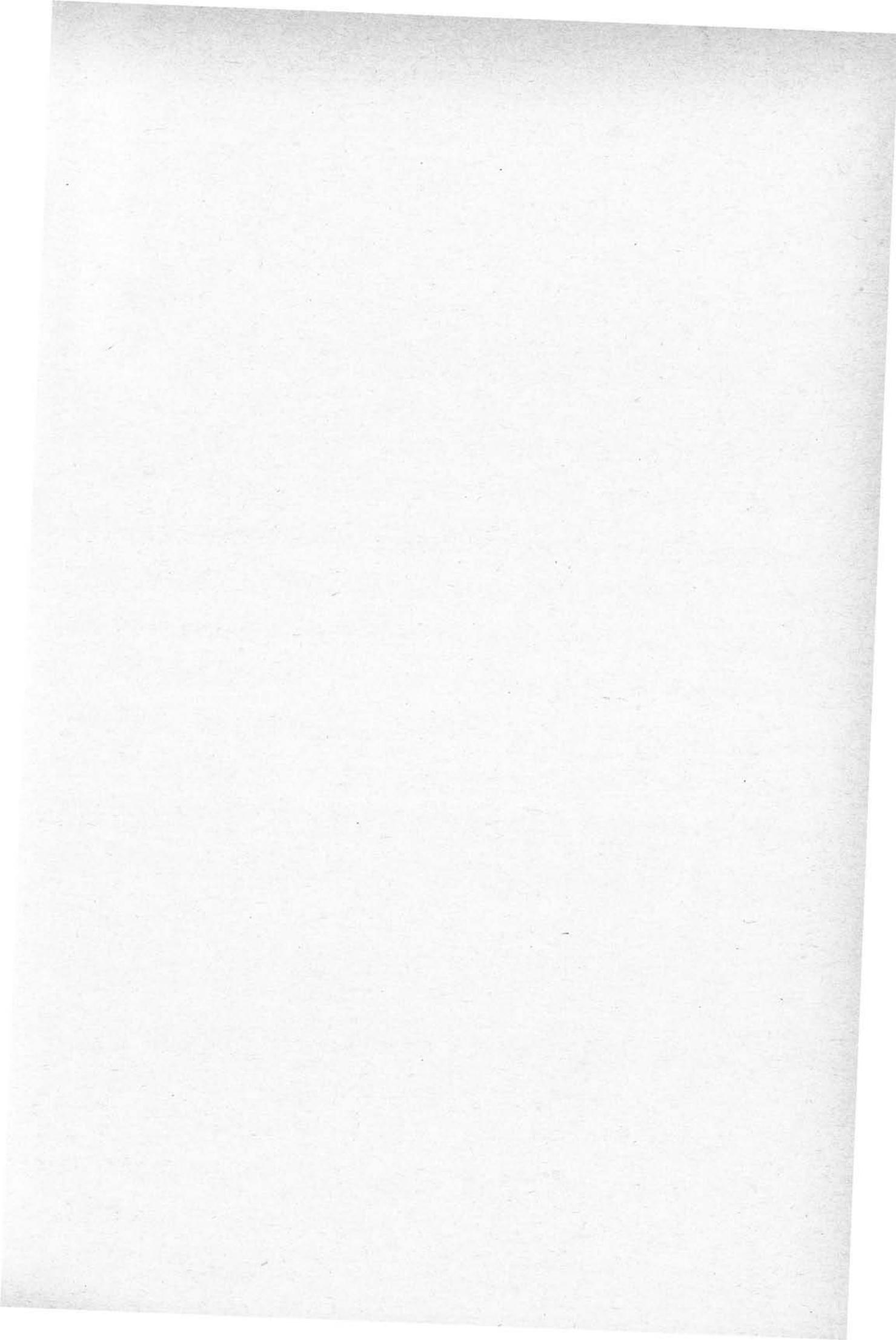
München, den 3. Februar 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. R i e d l , Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigungen

1. In Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (VollzGLmR) vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 382) muß es statt „Ei-Produkten“ richtig heißen „Eiprodukten“.

2. In der Überschrift der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 3. Dezember 1969 (GVBl. S. 384) muß es statt „Prüfungsverordnung“ richtig heißen „Prüfungsordnung“.



Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).